

Bundesweite Statistiken zur Verbreitung der verschiedensten Angebote, Angaben darüber, von welchen Personen sie wie häufig und wie lange angeboten oder genutzt werden, lassen sich kaum finden, regionale Erhebungen sind bisher nur wenige durchgeführt worden. Mit einer Beschreibung der esoterisch-neureligiösen Phänomene allein ist noch keine fruchtbare Auseinandersetzung mit dem Gesamtphänomen Esoterik geleistet. Eine solche muß auch danach fragen, wel-

ches die geistesgeschichtlichen, religionswissenschaftlichen und gesellschaftlichen Hintergründe der Angebote sind, welche Bedürfnisse dadurch bei den Kunden und Kundinnen getroffen werden. Diese müßten aber nicht nur fragen, was gut tut und wobei sie sich wohl fühlen, sondern die Hintergründe und ihre eigenen Bedürfnisse reflektieren und kritisch auf ihren behaupteten Heilsanspruch überprüfen.

Thomas Körbel

## Angst vor Hodschas im Staatsdienst

Streit um islamischen Religionsunterricht in Hessen und Berlin

*Für den islamischen Religionsunterricht in Deutschland muß eine Lösung gefunden werden. Hauptproblem war und ist die Frage nach einem muslimischen Ansprechpartner für den Staat. Barbara Huber-Rudolf von der „Dokumentationsleitstelle Christlich-Islamische Begegnung“ (CIBEDO) beschreibt neue Initiativen zum Religionsunterricht, von denen sich die Islamische Religionsgemeinschaft in Hessen und die Islamische Föderation in Berlin Erfolg versprechen.*

In Hessen hatte sich vor einigen Jahren ein Islamischer Arbeitskreis gebildet, der sich unter anderem die Einführung des islamischen Religionsunterrichts zum Ziel gesetzt hatte. Der Arbeitskreis bestand aus Vertretern verschiedener islamischer Verbände. In vorbereitenden Gesprächen mit dem Kultusministerium wurde die Notwendigkeit der Gründung einer Religionsgemeinschaft bestimmt, die im Gegensatz zum Arbeitskreis aus Einzelpersonen bestehen müsse; zudem sollten die Kriterien gelten, die auch schon bei der Diskussion um den *Körperschaftsstatus* genannt wurden, vor allem das der Gewähr der Dauer. So konstituierte sich die Islamische Religionsgemeinschaft in Hessen (IRH) zu Beginn des Jahres 1998 und organisierte Wahlen über die im ehemaligen Arbeitskreis angeschlossenen Moscheeverbände zum Zeitpunkt des islamischen Opferfestes. Zum Ende des Jahres gehörten der IRH 6000 Mitglieder an.

Das Konzept des Religionsunterrichts, das die IRH vorlegte, orientiert sich an den Bedingungen des Kultusministeriums, in erster Linie die, daß der Unterricht in deutscher Sprache erteilt werden muß. Die vorgesehenen Lehrer sollten die Lehrbefähigung an einer Universität erwerben, weshalb die IRH auch die Errichtung von Lehrstühlen für Islamwissenschaften forderte. Die IRH warb mit der Vorbeugung einer Einflußnahme fundamentalistischer Meinungen und mit der Unterstützung einer sinnvollen Integrationspolitik für ihr Konzept (vgl. dazu: Konzept der Islamischen Religionsge-

meinschaft in Hessen über die Erteilung des islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen in Hessen. In: CIBEDO-Beiträge 11 [1997] 2/3).

Die Kritiker der IRH meldeten sich spät zu Wort, doch jetzt sind sie im Aufwind. Aus den Reihen der sich selbst so bezeichnenden „Kulturmuslime“ oder „säkularen Muslime“, aus den Organisationen der islamischen Minderheiten und Bewegungen, aus den Ausländerbeiräten und schließlich den Beauftragten für Migrationsfragen der Evangelischen Kirche formiert sich der Widerstand. Für den früheren Fachbereichsleiter im Amt für Multikulturelle Angelegenheiten der Stadt Frankfurt und jetzigen Leiter der gleichen Einrichtung in Darmstadt, *Alp Otman*, scheint der *islamkundliche Unterricht* die Lösung für die vielen Probleme zu sein, die er im Zusammenhang mit der IRH sieht (vgl. *Alp Otman*, Probleme des islamischen Religionsunterrichts in Hessen. In: *ebd* Elternbrief, März 1998, Nr. 53).

Er fürchtet, die starke Orientierung am Scharia-Islam der IRH und ihr mangelndes Einfühlungsvermögen in die Anpassungsleistungen der muslimischen Bevölkerung in Deutschland könnten zur Fundamentalisierung der Schüler führen. Besonders da die IRH aus einem Arbeitskreis eindeutig islamisch orientierter Migrantenvereine, spricht: Moscheeverbände hervorgegangen ist, erstreckt sich ihr Einzugsbereich bestenfalls wieder auf diese islamischen Vereine. Das bestreitet die IRH zwar vehement, doch ihre Kritiker überprüfen bereits einzelne Mitglieder, um zu beweisen, welche

Beziehungen zwischen den Vereinen und der IRH bestehen. Zu den verfänglichen Partnern der IRH gehört auch, nach den Recherchen des Sprechers der Ahmadiyya-Muslim-Bewegung, *Hadyatullah Hübsch*, jene pakistanisch-islamische Gemeinschaft, die vor kurzem die Mannheimer Moschee angemietet hatte, um bei ihrer Hauptversammlung den Dschihad gegen die Ahmadiyya-Muslime auszurufen. Selbst wenn sich die Behauptung von der Zusammenarbeit der IRH mit diesen radikalen Muslimen nicht aufrechterhalten ließe, wäre auch die Mitgliedschaft von Funktionären der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs ein Zeichen für die Affinität zum Hardliner-Islam der IRH.

## Dreiste Verstellung statt Transparenz?

Auch der Vertretungsanspruch der IRH wird bestritten. Beim früheren Islamischen Arbeitskreis konnte man gerade noch von einer Basis von 10–15 Prozent sprechen, da die islamischen Vereine diesen Organisationsgrad repräsentieren. Doch nach Konstituierung der IRH ist es sicher, daß sie mit 6000 Mitgliedern höchstens 2 Prozent der in Hessen lebenden Muslime vertritt. Daß sich die anderen Muslime, die sich in der IRH nicht repräsentiert fühlen, doch auch nur zu organisieren bräuchten, wollen die Kritiker der IRH als Argument nicht anerkennen. Sie halten dagegen, daß der klassische Islam keine Strukturen kenne, die Vertretungsfunktion wahrnehmen könnten oder dürften. Im Gegenteil stehe zu befürchten, daß die islamischen Verbände nicht islamisch-religiöse Interessen sondern die Hegemonieinteressen einzelner sogenannter islamischer Staaten verträten. Die Furcht vor der verbindlichen Definition von Glaubensinhalten und die Legitimation bestimmter Mitglieder als offizielle Vertreter treibt den Frankfurter Stadtverordneten *Turgut Yüksel* (SPD). Daß die IRH wirklich „politisch unabhängig, überparteilich und nicht national orientiert“ sei, will er angesichts der genannten Organisationen, die im Hintergrund verschiedener Mitglieder in der IRH stehen, nicht glauben. Yüksel spricht von Fundamentalismus und sieht im Falle der Einführung des islamischen Religionsunterrichts in der Verantwortung der IRH einen „Belehrungsunterricht“ kommen, der die neutrale Aufklärung über die verschiedenen Richtungen des Islams, Themen der westlichen Demokratie und das Anliegen der Menschenrechtsdebatte vernachlässigen könnte.

Die Gretchenfrage heißt jetzt: Wie hältst Du's mit der Demokratie? Die IRH beteuert, auf dem Boden des Grundgesetzes zu stehen und demokratische Prinzipien und Werte anzuerkennen. Das verwundert im Blick auf die Konflikte zwischen „Koran und Grundgesetz“, die seit jeher genannt werden. Macht man sich die Mühe die „Darstellung der Grundlagen des Islams“, die die IRH beim Kultusministerium eingereicht hat, auf ihr Demokratie- und Menschenrechtsverständnis abzufragen, bestätigt sich die Vermutung, es handle sich beim

Bekanntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung um eine *taktische Maßnahme*. Da heißt es schon in der Einleitung, daß der Islam religiös nur zwischen Muslimen und Nichtmuslimen unterscheidet (8).

Ohne Probleme kann gezeigt werden, daß diese Unterscheidung theologisch auf der gestuften Zuerkennung der Menschenwürde besteht, die in vollem Umfang dem Menschen als Muslim zuerkannt wird. Abstufungen der Menschenwürde kennt weder die Allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 noch die Lehre der Kirche, die im Konzilstext über die Religionsfreiheit „Dignitate humanae“ grundgelegt ist. Wie sehr diese Darstellung auf die Adressaten in „Politik, Administration und Öffentlichkeit“ (6) in Deutschland abgestimmt ist, beweist auch die Behauptung, die Scharia wahre „die individuellen Bedürfnisse der Geschöpfe ohne Unterscheidung nach Geschlecht, Rassen, Religion, Hautfarbe Nationalität, Sprache usw.“ (13).

Daß es der *Scharia* gerade nicht um die individuellen Bedürfnisse sondern um das Wohl der *umma*, der islamischen Gemeinschaft geht, läßt sich nur beispielhaft an der Art der Organisation der Gemeinschaft, an den Regelungen für den Vollzug der abschreckenden Strafen und am Eheverständnis ablesen. Die „Darstellung“ wird aber auch konkret: Die IRH äußert sich zur *Kopftuchfrage* unter dem Stichwort Bekleidungsgebote. Nach der Scharia entblöße man die Körperbereiche, die nach islamischer Sexualethik zum Intimbereich des Menschen zählen, nicht vor anderen Personen mit Ausnahme genau definierter Personengruppen. Diese Beschreibung läßt scheinbar die gesamte Palette vom Tanga zum Tschador offen – wäre da nicht die Einschränkung durch die islamische Sexualethik.

Es müßte an dieser Stelle von einer Gruppe, die sich zum Zwecke der Transparenz vorstellt, ein klares Bekenntnis eingefordert werden. Islamische Bekleidungen dürfen an deutschen Schulen nicht unter Zwang auf die Entscheidungsfreiheit der Schülerinnen und Lehrerinnen durchgesetzt werden. Doch die IRH scheint kein Problem mit Zwängen zu haben. Sie beruft sich an mehreren Stellen auf den koranischen Vers: „Kein Zwang in der Religion“ (K 2,256). Dieses Recht schließe die freie Wahl der Religion bzw. Nicht-Religion ein. Die Dreistigkeit dieser Behauptung entgegen allen Fakten des derzeit gelebten Islams in vielen islamischen Ländern, entgegen der Bestimmungen der Scharia, kann man sich nur mit der Unterstellung erklären, die Verfasser der Grundsätze des Islams hielten das Kultusministerium für uninformiert und unkundig. Auch der anerkannten Koranexegese dieser Verse steht eine solche Behauptung entgegen: Dieser gemäß bezeichnen die Verse das Verbot des Zwangs als Mittel zur Bekehrung in den Islam hinein, keineswegs aber die Ablehnung des Zwangs, jemanden im Islam zu halten.

Die IRH hat keine Stellung zum Austritt eines Muslims aus dem Islam bezogen. Sie hat sich unter dem Kapitel der Glaubensfreiheit nicht zur *religionsverschiedenen Ehe* der Muslima

geäußert, die in Europa mehr und mehr die Mitarbeiter in der kirchlichen Pastoral beschäftigt. Die IRH hat sich auch selbst nicht zu einer Absage an die *Polygamie* entscheiden können. Im Gegenteil, auf seine islamische Doppelhehe angesprochen, konterte der Vorsitzende der IRH, *Amir Zaidan*, vor dem Staat sei er mit einer Frau verheiratet, die zweite Beziehung gehöre in den Privatbereich. Mit diesem Faux-pas hat sich die IRH für eine rechtliche Gleichstellung mit den Kirchen für jedermann offensichtlich disqualifiziert. In den Kirchen kann keine Ehe geschlossen werden, die nicht vorher vor dem Standesamt registriert wurde.

Bislang ist sie nicht gestellt worden, aber es wäre höchste Zeit für die Frage nach der theologischen Qualifikation der Gesprächspartner, die gegenüber den Ministerien, Rechte einfordern, die sich die Kirchen erworben haben. In der IRH ist kein examinierter Islamwissenschaftler vertreten. Das Niveau, mit dem über den Islam geredet wird, bewegt sich auf dem Level von Schulkatechismen. Und selbst einem katholischen Katecheten würde es nicht einfallen, von Gott zu behaupten, er habe im Islam den „Eigennamen“ Allah. Arabische Christen sprechen ebenfalls von „Allah“ und nicht von „Gott“, „dieu“ oder „deus“ usw. (7). Das Bekenntnis der Muslime zu dem einen Gott, den auch die Christen verehren, wird schon lange angemahnt, besonders seit der Ruf des Muezzins in der Diskussion ist. Für eine Gruppierung, die sich als dialogoffen bezeichnet, sollte dieses Bekenntnis selbstverständlich sein und eine theologisch unerträgliche Abgrenzung nicht auch noch verteidigt werden.

### Schnelle Einigung unter Berlins türkischen Gruppen ist vorerst nicht in Sicht

In *Berlin* scheint das Obergericht eine Entscheidung über die Einführung islamisch-katechetischer Unterweisung in den Räumen der öffentlichen Schule getroffen zu haben. Durch Richterspruch erhielt die *Islamische Föderation* am 4. 11. 1998 den Status einer Religionsgemeinschaft. Das Urteil kam überraschend, da noch das Verwaltungsgericht festgestellt hatte, es handle sich bei der Föderation eben nicht um eine Religionsgemeinschaft, da sie nicht aus einem Zusammenschluß von natürlichen Personen bestehe, die einen umfassenden religiösen Konsens bezeugten. Jetzt also erlaubt es die juristische Situation, daß die Islamische Föderation mit eigenen Lehrplänen und eigenen Lehrern Unterricht erteilen kann. Die Verwaltung und viele ihr nicht angeschlossene Muslime wollen das verhindern.

Bei dem Geschäftsführer des als liberal geltenden Türkischen Bundes Berlin-Brandenburg e.V., *Kenan Kolat*, stieß das Urteil auf heftige Kritik. Er warf dem Justitiar der Schulverwaltung vor, unvorbereitet zum Prozeß erschienen zu sein. Nur so sei möglich gewesen, daß der Anwalt der Islamischen Föderation dem Gericht habe weismachen können, es gebe

keine Spannungen zwischen den Berliner Muslimen, erst recht nicht unter dem Dach der Föderation.

Die Islamische Föderation ist eine von jenen islamischen Organisationen, die es verstehen, sich öffentlich Gehör zu verschaffen. Die Organisation scheint von der türkischen Gruppierung „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“ dominiert zu sein und einem religiös verbrämten Extremismus das Wort zu reden. Deshalb und wegen ihrer Verbindungen zur türkischen Fazilet-Partei erwägt der Verfassungsschutz Schritte. Der Regierende Bürgermeister Berlins, *Eberhard Diepgen*, verlangte unmittelbar nach dem Urteil, den Religionsunterricht in öffentliche Regie zu nehmen. Nur so könne sichergestellt werden, daß ungewollten Gruppierungen der Zugang zur öffentlichen Schule verwehrt werde. Die Regelung, wie sie in den anderen Bundesländern mit Ausnahme Brandenburgs gilt, daß nämlich der Staat die Schulaufsicht über den Religionsunterricht ausübt, wurde in Berlin durch die sogenannte „Bremer Klausel“ (Art. 141 GG) außer Kraft gesetzt. In Berlin stellt der Senat nur die beheizten Schulräume zur Verfügung und beteiligt sich am Salär der Lehrer.

Diepgen will den ordentlichen Unterricht in Form eines Wahlpflichtfaches Religion bzw. Ethik. Er hat dieses Konzept um das Angebot erweitert, die Religionslehrer auch in staatlicher Regie ausbilden zu lassen. Zur Erteilung der Lehrerlaubnis durch die Religionsgemeinschaft müßte jedoch diese Art eines islamischen Dachverbandes mit persönlicher Zugehörigkeit erst gegründet werden. Zudem müßten auch die staatlichen Stellen trotz leerer öffentlicher Kassen die Studienbedingungen erst schaffen. Doch daß es unter den muslimischen Türken Berlins so schnell zu einer Einigung kommen könnte, ist relativ unwahrscheinlich. Neben der Föderation fordert die *Türkisch-Islamische Union* der Anstalt für Religion, die dem laizistischen Kemalismus angeblich am nächsten steht, die Mehrheit in den Gremien, die für den Religionsunterricht verantwortlich sein sollen. Und auch der *Verband der Islamischen Kulturzentren*, der schon in Nordrhein-Westfalen die Körperschaftsrechte für sich angemahnt hat, will im Reigen mittanzten.

Selbst wenn diese Voraussetzung eines Dachverbandes erfüllt werden würde, müßte Bürgermeister Diepgen erst seinen Koalitionspartner überzeugen. Die SPD liebäugelt trotz der Unkontrollierbarkeit des jetzigen Modells nach der Bremer Klausel, mit dem Brandenburger Modell von Lebenskunde – Ethik – Religionen. Auch die laizistisch orientierten Muslime, mit geringer religiöser Bindung brachten diesen Vorschlag bei Schulsenatorin *Ingrid Stahmer* ein. Sie erklärte sich bereit, den Vorschlag als Schulversuch zu erproben. Alle Diskussionspartner wissen, daß für das Thema islamischer Religionsunterricht endlich eine Lösung gefunden werden muß. Fast alle sind sich über den Wert religiöser Unterweisung im klaren. Die Chancen für eine gelingende Integration junger Muslime stünden besser. Und, so heißt es schon seit vielen Jahren, die *Koranschulen* würden ausgeblu-

tet werden. Das Argument „Koranschulen“ hat jedoch mehrere Seiten: Erstens scheint es zu unterstellen, daß in allen Koranschulen nur fundamentalistisches Gedankengut mit primitiven und vielleicht sogar gewalttätigen Methoden gelehrt werde, zweitens erlauben wir mit diesem zugleich den Übergriff des Staates in die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften. Doch die Angst vor den „Hodschas in Staats-

diensten“ ist bei den Deutschen mindestens so groß wie die Furcht der türkischen Mädchen vor dem Verlust ihres Freiheitsraums in der öffentlichen Schule. Welche Konstellationen wird es für den Religionsunterricht in Berlin erst geben, wenn die Katholiken vom Rhein an die Spree gezogen sind und den gewohnten Unterricht für ihre Kinder einfordern.

Barbara Huber-Rudolf

# Unter schwierigen Bedingungen

## Zur Situation des Ökumenischen Patriarchats

*Der Ökumenische Patriarch von Konstantinopel ist von alters her Ehrenoberhaupt der orthodoxen Kirchen, wobei es allerdings immer wieder Streit um die konkrete Ausgestaltung dieser Vorrangstellung gibt. Gleichzeitig bröckelt die Basis des Ökumenischen Patriarchats in der heutigen Türkei immer mehr ab. Die Zahl der Gläubigen ist auf ein Minimum zusammengeschrumpft.*

Kaum eine andere wichtige und traditionsreiche Kirche wird ähnlich vom Staat ausgehungert wie das Ökumenische Patriarchat von der Türkei: Die meisten der ca. 2500 Gläubigen in Istanbul sind ältere Menschen. Für den geistlichen Nachwuchs ist bislang noch gesorgt – der Klerus besteht allerdings fast nur aus Bischöfen. Trotzdem ist abzusehen, daß das Ökumenische Patriarchat irgendwann keinen Kandidaten mehr für das Patriarchenamt präsentieren kann: Es muß ein Grieche sein, der in der Türkei geboren ist.

Ehrenoberhaupt über 400 Millionen Rechtgläubige – dies wird zur Stellung des Ökumenischen Patriarchen im Phanar, seinem Amtssitz, betont. Führer einer kleinen Religionsgemeinschaft mit wenigen Tausend Gläubigen – so sieht es die offizielle Türkei, die den Ökumenischen Patriarchen nur als Oberhaupt der im Lande lebenden Griechisch-Orthodoxen sieht. Nach kanonischem Recht erstreckt sich der Jurisdiktionsbereich des Patriarchen auf die heutige Türkei, die Dodekanes, Kreta, dessen Kirche einen halbautonomen Status hat, und den Athos.

Basis für diese Situation sind im wesentlichen die Entwicklungen nach dem Ersten Weltkrieg. Nach dem Sieg von *Mustafa Kemals* (Atatürks) Truppen über Griechenland mußten etwa 1,5 Millionen Griechen Kleinasien verlassen, 600 000 Türken wurden aus Griechenland vertrieben. Mit dem Abkommen von Mudania 1922 wurde (mit Ausnahme der Dodekanes) die heutige Grenze festgelegt. Für die griechische und armenische Minderheit ist vor allem der Vertrag von Lausanne (abgeschlossen 1923 zwischen Griechenland, der Türkei und den Siegermächten des Ersten Weltkriegs)

von Bedeutung, der diesen beiden Volksgruppen (im Gegensatz zu den syrischen Christen und den Kurden) Minderheitenstatus zuerkannte. Für die Griechen ist dieser für Istanbul und die beiden Inseln Imbros und Tenedos verbrieft.

### Die meisten Griechen haben Istanbul verlassen

Theoretisch ist damit das Recht der Griechen in der modernen Türkei, die am 29. Oktober 1998 ihr 75-Jahr-Jubiläum feierte, gesichert, praktisch gibt es aber immer wieder Schickalen, vor allem durch die höhere Verwaltung und islamistische Gruppen. Immer wieder wurden das Ökumenische Patriarchat und die griechische Minderheit als Geisel im Konflikt mit Griechenland behandelt. Höhepunkt war das Pogrom gegen die Griechen von 1955, in dessen Folge die meisten (ca. 60 000 bis 80 000) noch verbliebenen Griechen das Land verließen. In letzter Zeit waren die Angreifer vor allem fundamentalistische islamische Gruppen.

So gab es 1991 und 1995 Blockaden des Phanar; vor allem 1994, aber auch in den Folgejahren waren mehrere Angriffe gegen griechisches Eigentum zu registrieren, 1994 und 1996 Anschläge auf den Phanar ohne Verletzte, 1997 Friedhofschändungen mit Exhumierungen. Im Februar 1998 wurde die Kirche des Heiligen Therapion zerstört und der Mesner erschlagen. Diese Kirche war ein Wallfahrtsort für Christen und Muslime. In diesem Zusammenhang ist auch die Schaffung eines muslimischen Gebetsortes an der Hagia Sophia und die Forderung islamistischer Gruppen zu erwähnen,